

Vorlesung Jugendstrafrecht - Arbeitsblatt Nr. 14

Strafvollzug / Untersuchungshaft

I. Untersuchungshaft (§§ 112 ff. StPO, 72 ff. JGG)

1. **Voraussetzungen:** Diese ergeben sich im Wesentlichen aus den Vorschriften der Strafprozessordnung, hier geregelt in §§ 112 ff. StPO. Für Jugendliche werden diese Regelungen lediglich teilweise durch § 72 ff. JGG modifiziert. Die Voraussetzungen im Einzelnen sind:
 - a) **Dringender Tatverdacht, § 112 StPO:** dieser liegt vor, wenn nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung ist. Der dringende Tatverdacht muss auch im Hinblick auf die Verantwortungsreife des Jugendlichen bestehen, § 3 JGG.
 - b) **Haftgrund nach § 112 I 1, II StPO, ergänzt durch § 72 II JGG**
 - **Flucht oder Fluchtgefahr,** § 112 II Nr. 1, 2 StPO, näher konkretisiert in § 72 II JGG.
 - **Verdunkelungsgefahr,** § 112 II Nr. 3 StPO
 - **Verdacht eines Kapitaldelikts,** § 112 III StPO
 - **Wiederholungsgefahr,** § 112a StPO (subsidiär zu § 112 StPO)
 - **Flucht oder Fluchtgefahr,** § 112 II Nr. 1, 2 StPO, näher konkretisiert in § 72 II JGG.
 - c) **Verhältnismäßigkeit, § 112 I 2, 113, 116 StPO, ergänzt durch § 72 I 2 JGG:** Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit findet sich in § 112 I 2 StPO. Dieser wird konkretisiert durch § 113 StPO (Einschränkung bei **Bagatelldelikten**) und § 116 StPO (Haftverschonung ist zu gewähren, wenn die Anordnung von Haftsurrogaten ausreicht, also z.B. Meldepflichten oder Aufenthaltsbeschränkungen). Eine Sonderregelung für Jugendliche findet sich in § 72 JGG: Untersuchungshaft darf nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 112 I 2 StPO) sind auch die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen. Für diese Fälle enthält § 72 I 3 JGG eine besondere Begründungspflicht: Wird Untersuchungshaft verhängt, so sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, dass andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist.
2. **Vollzug der U-Haft (§ 93 JGG):** „Trennungsgrundsatz“ = bei Jugendlichen soll die Untersuchungshaft „nach Möglichkeit“ in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt oder in einer Jugendarrestanstalt vollzogen werden soll. Nach § 93 II JGG soll der Vollzug der Untersuchungshaft erzieherisch gestaltet werden.
3. **Anrechnung:** Nach §§ 52, 52a JGG ist eine U-Haft bei der späteren Verhängung von Jugendarrest oder Jugendstrafe zu berücksichtigen.
4. **Subsidiarität:** § 72 IV JGG bestimmt, dass unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, auch die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (nach § 71 Abs. 2) angeordnet werden kann. Ist eine Heimunterbringung möglich, so geht diese der U-Haft vor.
5. **Kritik:** Die derzeitige Praxis der U-Haft ist unter vielerlei Hinsicht in die Kritik geraten.
 - a) In der Praxis oft U-Haft als Krisenintervention oder "Schnupper"-haft, die nicht deswegen verhängt wird, um die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zu sichern (eigentlicher Zweck), sondern um einem noch weiteren Abgleiten des Jugendlichen in die Kriminalität zu begegnen.
 - b) Oft wird U-Haft auch nur deswegen verhängt, um später eine Strafaussetzung zur Bewährung besser legitimieren zu können.
 - c) Bei Drogenabhängigen: U-Haft wird oft deswegen verhängt, um Bereitschaft zu steigern, in eine stationäre Therapie einzuwilligen.
 - d) Vollzug der Untersuchungshaft ist nicht gesetzlich geregelt. Dies begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.
 - e) Die Untersuchungshaftvollzugsordnung sieht – aus erzieherischen Gründen – eine Arbeitspflicht des jugendlichen U-Häftlings vor. Dies begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken (Unschuldsvermutung; U-Haft darf nur der Verfahrenssicherung dienen).
 - f) U-Haft teilweise schärfer als die Strafhaft (Isolierung des Gefangenen etc.).
 - g) Zahl der Untersuchungshäftlinge zu groß, es sitzen mehr Jugendliche in Untersuchungshaft als in Strafhaft, teilweise wird nur bei 30% später Jugendstrafe (ohne Bewährung) verhängt.

II. Strafvollzug

1. **Zuständigkeit:** Die Strafvollstreckung in Jugendsachen obliegt dem Jugendrichter. Er ist Vollstreckungsleiter und hat damit eine Doppelfunktion als Richter und Verwaltungsbeamter.
2. **Rechtsgrundlagen des Jugendstrafvollzugs:** Der Jugendstrafvollzug ist grundsätzlich vom Erwachsenenstrafvollzug getrennt. Ein **spezielles Jugendstrafvollzugsgesetz** existiert noch nicht. Andererseits ist das Strafvollzugsgesetz nicht auf den Vollzug von Jugendstrafe anzuwenden. Diese Lage ist verfassungsrechtlich bedenklich.
3. **Regelungen im JGG:** Nur wenige Vorschriften des JGG regeln Teilbereiche der Strafvollstreckung:
 - a) **§ 91 JGG** (allgemeinen Grundsätze): Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen. Der Vollzug soll „erzieherisch“ gestaltet werden. § 91 III JGG enthält die Regelung, dass – um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen – der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden kann. Ferner bestimmt § 91 IV JGG, dass die Beamten für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet und ausgebildet sein müssen.
 - b) **§ 92 JGG** (Ort des Vollzugs): Die Jugendstrafe soll grundsätzlich in Jugendstrafanstalten vollzogen werden. Bei über 18-jährigen, die sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignen, kann die Jugendstrafe nach den Vorschriften des Erwachsenenstrafvollzugs vollzogen werden. Bei über 24-jährigen soll Jugendstrafe immer nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen werden.
 - c) **§ 85 II JGG** (Kompetenzregel): Die Entscheidungen über die Vollstreckung geht auf den Jugendrichter des Amtsgerichts über, in dessen Bezirk die Jugendstrafanstalt liegt.
 - d) **§ 88 JGG** (vorzeitige Entlassung): flexiblere Regelung als bei § 57 StGB: bei Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ist die Strafrestaussetzung bereits nach Vollstreckung eines Drittels möglich, soweit die Prognose des künftigen Verhaltens dies erlaubt.

Literatur / Lehrbücher:

Meier/Rössner/Schöch-Schöch, § 14 I-IV; Schaffstein/Beulke, §§ 39, 44; Streng, § 7 III 2; § 12 VI.

Rechtsprechung:

BGHSt 29, 33 – Erwachsenenvollzug (Verbüßung von Jugendstrafe im Erwachsenenvollzug); BGH NSTz 1996, 233 – Nichtanrechnung (Anrechnung von U-Haft); OLG Frankfurt NSTz 1984, 382 – Vollzugslockerung (Entscheidung über Vollzugsmaßnahmen); OLG Stuttgart NSTz 1987, 430 – Freigang (Berücksichtigung der Schwere der Schuld bei Vollzugslockerungen); OLG Zweibrücken NSTz-RR 2001, 55 – Verhältnismäßigkeit (Voraussetzungen der Untersuchungshaft); AG Bad Hersfeld NSTz 1991, 255 – Haftentlassung (Verfassungswidrigkeit des Fehlens eines Jugendstrafvollzugsgesetzes).